

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 8. Juli 1993
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nat - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 11. Februar 1993 wird zurückgewie-
sen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Urteil des Oberlandesgerichts wirft keine klä-
rungsbedürftigen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung
auf. Es weicht auch entgegen der Auffassung der Klägerin
nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Das
Berufungsurteil stimmt im Gegenteil mit der von ihm mehr-
fach herangezogenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs in
RzW 1978, 20 überein.

Brandes

Zugehör

Schmitz

Ganter

Kreft

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 22/93

BESCHLUSS

vom
8. Juli 1993

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Margit F. [REDACTED],
Sorotzkin Straße 21, Jerusalem/Israel,

Klägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], K[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, M[REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdegegner